

1. Anlass und Ziel dieser Handreichung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt datenschutzrechtlichen Vorgaben. Diese Vorgaben kommen aus der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), der Datenschutzordnung der HHU (DSO HHU) und weiterer Spezialgesetze.

Um Ihnen bei der Anwendung der Datenschutzgesetze eine Hilfestellung zu geben, fasst diese Handreichung die wesentlichen Hinweise dazu zusammen. Diese Hinweise präzisieren ein datenschutzkonformes Vorgehen bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** durch Studierende im Rahmen von Prüfungsleistungen. Der Begriff des Verantwortlichen meint in dieser Handreichung die verantwortliche Person/ die*den Betreuer*in einer Prüfungsleistung. Das können Professor*innen, Mitarbeiter*innen oder andere Personen sein.

2. Begriffsklärungen

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt (z.B. Name, Geburtsdatum) oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer (z.B. Krankenkassennummer, pseudonymisierte Patienten-ID, etc.) identifiziert werden kann (s. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Immer dann, wenn Sie derartige Daten verarbeiten, sind die Datenschutzgesetze anzuwenden.

Verarbeitung ist ein Oberbegriff in der DS-GVO und umfasst u.a. Erheben, Erfassen, Organisation, Speicherung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Übermittlung, Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung.

3. Verantwortlichkeiten

In der Datenschutzordnung der HHU¹ werden die Verantwortlichkeiten für den Datenschutz von der Rektorin auf interne Verantwortliche delegiert: Gemäß §3 Abs. 2 DSO HHU sind die Leiter*innen der Organisationseinheiten sowie die Professor*innen als „interne Verantwortliche“ in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Umsetzung der Datenschutzgesetze.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung kann im Rahmen der Erbringung von Prüfungsleistungen im Studium zum Teil auch bei den Studierenden liegen. Allerdings muss dies genau vermerkt werden (Anlage 1). Ohne eine solche Vereinbarung liegt die Verantwortung weiterhin bei den jeweiligen Verantwortlichen einer Prüfungsleistung.

3.1 Festlegung der Verantwortlichkeiten

Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich, wer allein oder mit anderen über deren Zwecke (Festlegung der Themenstellung, Fragestellung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ...) und Mittel (Probandenentschädigung aber auch IT-Systeme, ...) entscheidet². Für eine*n Verantwortliche*n einer Prüfungsleistung bedeutet es, dass sie*er die „Rahmenverantwortung“ im Datenschutz für das Vorhaben übernimmt, aber Studierende Teile einer Arbeit in eigener Verantwortung umsetzen können.

¹ Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Nr. 56 2020, 4. November 2020, https://www.hhu.de/fileadmin/redaktion/ZUV/Justitiariat/Amtliche_Bekanntmachungen/2020/2020_11_04_AB_56.pdf

² <https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/wer-die-verantwortung-fuer-forschungsdaten-traegt-2273>, abgerufen am 03.08.2022

3.2 Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen für Verantwortliche

Grundsätzlich ist die verantwortliche Person verpflichtet, die Anforderungen aus den Datenschutzgesetzen zu beachten. Dazu kann die Checkliste für Verantwortliche als Hilfestellung genutzt werden³. Wesentlich sind dabei die Umsetzung der Betroffenenrechte, die Wahrnehmung der Informationspflichten, ggf. die Erstellung einer datenschutzkonformen Einwilligung, die Vereinbarung und Beachtung von vertraglichen Verpflichtungen (ggf. auch mit externen Dienstleistern) und die Erfüllung der Dokumentationsverpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen. Auch ist die Meldepflicht bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu beachten.

3.3 Verantwortlichkeiten bei Prüfungsleistungen

Grundsätzlich sollte schon während der Konzepterstellung bei Prüfungsaufgaben, Themenvergaben bzw. Projektplanungen festgelegt werden, ob Studierende für einzelne Teilaufgaben/Datenverarbeitungsschritte/ Phasen eines Projektes die alleinige Datenschutzverantwortung übernehmen sollten.

Anlage 1: Muster für eine „Vereinbarung zum Datenschutz“

Dieses Muster muss ausgefüllt werden, wenn ein*e Verantwortliche*r die datenschutzrechtliche Verantwortung nicht alleine tragen möchte und einen Teil der Verantwortung an die studierende Person übergibt. An dieser Stelle der Hinweis, dass die Stabstelle Datenschutz gerne bei der Ausgestaltung der Vereinbarung unterstützt.

Anlage 2: Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Unabhängig von der Vereinbarung zum Datenschutz (also der Übergabe der Verantwortung) wird bei einer Prüfungsleistung, in der mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird, empfohlen, dass ein*e Verantwortliche*r die Studierenden auf den Datenschutz verpflichtet.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, dass ein*e Verantwortliche*r die Studierenden auf die Grundlagenschulung für den Datenschutz⁴ hinweist. Es wird ebenfalls empfohlen, dass die unterschriebene Datenschutzverpflichtung (Anlage 2) und die Zertifikate der erfolgreich absolvierten Schulung den Verantwortlichen vorgelegt werden.

Weitere Informationen zum datenschutzkonformen Umgang mit Studierenden⁵- und Prüfungsdaten⁶ können dem Intranetauftritt der Stabstelle Datenschutz entnommen werden.

³ Liste der Verpflichtungen und Verweise auf Materialien/Informationen finden sich im Intranetauftritt der Datenschutzbeauftragten:

https://www.mitarbeiter.hhu.de/fileadmin/redaktion/INTRANET/Datenschutz/Dokumente_Datenschutz/Ordnung_en_Merkblaetter/Verpflichtungen_von_Verarbeitungsverantwortlichen.pdf

⁴ Die Grundlagenschulung für den Datenschutz befindet sich in ilias unter folgendem Link:

https://ilias.hhu.de/goto.php?target=crs_666104_rcodea2LByKvGEn&client_id=UniRZ

⁵https://www.mitarbeiter.hhu.de/fileadmin/redaktion/INTRANET/Datenschutz/Dokumente_Datenschutz/Schulungsunterlagen/Umgang_mit_Studierendendaten.pdf

⁶https://www.mitarbeiter.hhu.de/fileadmin/redaktion/INTRANET/Datenschutz/Dokumente_Datenschutz/Schulungsunterlagen/Umgang_mit_Pruefungsdaten.pdf

Anlage 1: Vereinbarung zum Datenschutz

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit.
- (2) Die verantwortliche Person übernimmt die „Rahmenverantwortung“ im Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistung. Insbesondere hat diese den Eintrag ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der HHU gemäß Art. 30 DS-GVO zu verantworten sowie zu gewährleisten, dass die Information der Betroffenen gemäß Art. 13 DS-GVO erfolgt, ebenso wie die Wahrnehmung der Betroffenenrechte und eine ggf. erforderliche Einwilligung informiert erfolgt.
- (3) Dagegen liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung bei den Aufgaben
 - a. Datenerhebung
 - b. Datenspeicherung
 - c. Datenanalyse
 - d. Datenauswertungbei der studierenden Person.
- (4) Im Weiteren gelten die folgenden Verpflichtungen:
 - a) Den beiden Parteien obliegen Melde- und Benachrichtigungspflichten beim Auftreten von Datenpannen (Art. 33, 34 DS-GVO).
 - b) Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie der DSGVO, verantwortlich.

Ich bestätige diese Vereinbarung durch die Anmeldung meiner Arbeit. Ein Exemplar dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Anlage 2: Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In Anwendung des Art. 24 Abs. 1 DSGVO verpflichtet die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Verantwortliche Sie zur Einhaltung des Datenschutzes wie folgt:

Ich wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Ich wurde darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Ich wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt sind und diese im Wesentlichen folgende Verpflichtungen beinhalten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Personenbezogene Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können und ein Verstoß zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen kann. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Meine sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung durch die Anmeldung meiner Arbeit. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.